

## **Stellungnahme des Berufsverband Information Bibliothek e.V. zum Schreiben der VKA vom 8. August 2001 an den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg betr. Entleihungen / Fristverlängerungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus Ihrem o.g. Schriftwechsel mit dem baden-württembergischen Arbeitgeberverband hervorgeht, sind Sie der Auffassung, dass Entleihungen und Verlängerungen bei der tarifrechtlichen Anwendung bezüglich von Ausleihzahlen unterschiedlich zu beurteilen sind. Der Berufsverband Information Bibliothek e.V. protestiert auf das Energischste gegen diese Sichtweise und fordert Sie auf, diese Haltung zu revidieren. Basis für Ihre Revision sollte die nachfolgende Begründung sein, die wir derzeit auch arbeitsrechtlich prüfen lassen, um gegen solche Verfahrens- und Ausleihungsweisen vorzugehen.

### **Eingruppierung von Diplombibliothekaren an Öffentlichen Büchereien Hier: Tätigkeitsmerkmal: "durchschnittlich .... Entleihungen im Jahr"**

**Insbesondere:**

- 1. BAT IVb Fallgruppe 10 Buchstabe b)**  
**"als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr"**
- 2. BAT IVb Fallgruppe 10 Buchstabe c)**  
**"als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr"**
- 3. BAT IVa Fallgruppe 6 Buchstabe a)**  
**"als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr"**

Bei der Formulierung "durchschnittlich ... Entleihungen im Jahr" handelt es sich um ein Tätigkeitsmerkmal im tarifrechtlichen Sinne. Das Tätigkeitsmerkmal wird allerdings in den oben genannten Fallgruppen nicht auf die laut BAT 22 Abs. 2 genannten Arbeitsvorgänge angewandt, da diese Tätigkeiten nicht von dem / der Angestellten auszuüben sind, der / die nach BAT IVb Fallgruppe 10 Buchstaben b) und c) und nach BAT IVa Fallgruppe 6 Buchstabe a) bewertet werden soll.

Bei dem Tätigkeitsmerkmal in den Vergütungsgruppen BAT IVb Fallgruppe 10 Buchstaben b) und c) und BAT IVa Fallgruppe 6 Buchstabe a) handelt es sich um ein objektives Merkmal. Es bedarf keiner näheren Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte und deren Zusammenfassung zu Arbeitsvorgängen, da diese nicht zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie vom Beschäftigten nicht auszuüben sind. Dass es sich bei diesen Tätigkeitsmerkmalen um nicht mehr zeitgemäße Kategorien handelt, sei hier nachdrücklich betont. Trotzdem sind sie gültiger Bestandteil des BAT. Die Tarifvertragsparteien haben vermutlich damals bei der Festlegung der Bestandszahlen und der Entleihungen diese beiden Zahlen in einer bestimmten Relation zueinander gesehen. Es fällt auf, dass es sich bei der Relation immer um den Faktor 4 handelt. Damit lässt sich vermuten, dass der "Umschlag" des Bestandes durch Ausleihen und Fristverlängerungen als Nutzungshäufigkeit des Bestandes betrachtet werden kann. Genutzt wird ein Medium durch Ausleihe und Fristverlängerung - bei letzterem wird es doppelt so lang genutzt. Insofern ist die Fristverlängerung statistisch der Ausleihe gleichzusetzen.

**Für die Ermittlung des Merkmals "Anzahl der Entleihungen" ist also die Anzahl der Entleihungen und Fristverlängerungen festzustellen.** Es bietet sich an, dies anhand der Deutschen Bibliotheksstatistik vorzunehmen, da sie bundesweit nach der europäischen Norm EN ISO 2789 "Internationale Bibliotheksstatistik" geführt wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> *"Die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS) ist die einzige alle Bibliothekssparten umfassende und auf einheitlichen Definitionen basierende nationale Statistik, deren Inhalt nach der EN ISO 2789 "Internationale Bibliotheksstatistik" festgelegt ist". (Homepage der dbs <http://www.bibliotheksstatistik.de/> zuletzt aufgesucht am 14.10.2002.)*

Wie zutreffend in Ihrem Schreiben bemerkt wird, dient sie in erster Linie dazu, "durch ihr Zahlenmaterial und ihre Auswertungen aussagekräftige Vorlagen für Bibliotheksentwicklungen, die Einschätzung von Trends sowie für politische Argumentationen"<sup>2</sup> zu bieten.

**Die Deutsche Bibliotheksstatistik wertet somit mit ihren Zahlen auf keinen Fall irgendwelche tarifrechtlichen Arbeitsvorgänge gemäß § 22 BAT.**

Dagegen erfasst sie in verschiedenen statistischen Kategorien objektive Zahlen zu bibliotheksfachlichen Fragestellungen gemäß der europäischen Norm EN ISO 2789 "Internationale Bibliotheksstatistik". Unter anderem enthält sie die in den Bibliotheken "protokollierten Entleihungen", d.h. stellt im Nebeneffekt zu ihrem o. g. Hauptzweck auch objektive Zahlen für die in den o. a. Fallgruppen genannten Tätigkeitsmerkmale zur Verfügung. Grundlage für die Zahlensummen sind die in den einzelnen Bibliotheken gemäss den Richtlinien der DBS erfassten Zahlen.

Im Kern geht es nun bei der von Ihnen angesprochenen Problematik darum, **was als "Entleihungen" im Sinne einer bibliotheksfachlichen, nicht tarifrechtlichen Bewertung anzunehmen ist.**

Die Deutsche Bibliotheksstatistik<sup>3</sup> macht dazu eindeutige Aussagen:

#### **"Angaben zu den Entleihungen"**

**(15) Zeitschriftenhefte:** Die Ausleihe einzelner Hefte zählt jeweils als eine Einheit. Das gilt auch für Entleihungen aus abgeschlossenen Zeitschriftenjahrgängen, die nicht in gebundener Form aufbewahrt werden, d.h. hier ist das einzelne Heft/Exemplar die Ausleiheinheit.

**(16) AV-Medien:** Gesamtsumme der Entleihungen aller Ton- und Bildträger sowie Medienkombinationen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu (10).

**(17) Sonstige Medien:** Gesamtsumme der Entleihungen aller sonstigen Medien. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu (11).

**(18) Als Entleihungen insgesamt** zählen alle im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek protokollierten Entleihungen an Benutzer aus dem eigenen Bestand (Pos. 12), aus empfangenen Austausch-/Blockbeständen (Pos. 19) und Entleihungen im auswärtigen Leihverkehr. Fristverlängerungen auf Antrag des Benutzers zählen ebenfalls als Entleihungen. Verliehene Austauschbestände zählen bei der gebenden Bibliothek nicht als Entleihungen an Benutzer, sondern nur bei der nehmenden Bibliothek.  
Pos. (18) = Pos. (14) + Pos. (15) + Pos. (16) + Pos. (17).

**(19) Empfangene Austausch-/Blockbestände:** Medien, die zur Bestandsergänzung aus Ergänzungsbüchereien oder anderen Bibliotheken entliehen wurden (nehmende Bibliothek). Nicht dazu zählen: die innerhalb des örtlichen Bibliothekssystems (z.B. Hauptbibliothek/Zentralbibliothek) empfangenen Bestände (interner Leihverkehr) sowie die über auswärtigen Leihverkehr empfangenen Medieneinheiten.

**(20) Verliehene Austausch-/Blockbestände:** Medien als Bestandsergänzung, die zur vorübergehenden oder dauernden Nutzung an andere Bibliothekseinrichtungen verliehen werden (gebende Bibliothek). Sie werden nach Bestandseinheiten/Medieneinheiten gezählt. Nicht dazu zählen: die an eine Einrichtung innerhalb des örtlichen Bibliothekssystems (z.B. Zweigstelle) verliehenen Bestände (interner Leihverkehr) sowie die über auswärtigen Leihverkehr verliehenen Medieneinheiten.

Der **Leihverkehr** zwischen den Bibliotheken dient der Vermittlung von am Ort nicht vorhandenen Medien. Hier sind auch die durch Kopien erledigten Bestellungen mitzuzählen. Der Leihverkehr innerhalb eines Bibliothekssystems bzw. innerhalb einer Kommune (interner Leihverkehr) ist hier nicht anzugeben.

(a) Passiver Leihverkehr bedeutet: Die Bibliothek erhält die von einem Benutzer bestellten Medien aus einer anderen Bibliothek.

<sup>2</sup> "Die DBS bietet durch ihr Zahlenmaterial und ihre Auswertungen aussagekräftige Vorlagen für Bibliotheksentwicklungen, die Einschätzung von Trends sowie für politische Argumentationen." (Homepage der dbis <http://www.bibliotheksstatistik.de/> zuletzt aufgesucht am 14.10.2002.)

<sup>3</sup> Grundfragebogen Öffentliche Bibliotheken: <http://www.bibliotheksstatistik.de/testdbs/FBformulare/2001/fb01-2001.pdf>  
Erläuterungen zum Grundfragebogen Öffentliche Bibliotheken: <http://www.bibliotheksstatistik.de/testdbs/FBformulare/2001/erl01-2001.pdf>

(b) Aktiver Leihverkehr bedeutet: Die Bibliothek verleiht Medien an eine andere Bibliothek zur Weitergabe an den bestellenden Benutzer." (Anm.: Alle Hervorhebungen durch die dbs)

**Entleihungen** sind demnach laut Deutscher Bibliotheksstatistik in allen Öffentlichen Bibliotheken

- 1. Örtliche Ausleihen aus dem eigenen Bestand, inklusive Fristverlängerungen (vgl. Erl. Nr. 18)**
- 2. Ausleihen im Fernleihverkehr /gebend) inklusive durch Kopien erledigte Bestellungen, inklusive Fristverlängerungen (vgl. Erl. Nr. 20)**

Entscheidend ist demnach der objektive (laut DBS "in der Bibliothek protokollierte") Tatbestand, dass eine Medieneinheit mit einem bestimmten Fristendedatum "ausgeliehen" ist. Das erste Fristendedatum entsteht durch die Ausleihe, das nächste durch eine erste Fristverlängerung, das zweite durch eine weitere Fristverlängerung usw. gemäss der jeweiligen Benutzungsordnung der Bibliothek. Jedesmal entsteht ein neuer Vorgang, muss ein Fristendedatum festgelegt werden. Ob dies durch Automatismen in der EDV oder von Hand durch das Bibliothekspersonal geschieht, ist ebenfalls nicht relevant. Der jeweilige Ausleihzeitraum bestimmt die statistische Kategorie "Entleihungen" gemäss der Deutschen Bibliotheksstatistik auf der Grundlage der europäischen Norm EN ISO 2789.

#### **Zusammenfassung:**

Ihre Argumentation geht insofern voll am eigentlichen Sachverhalt vorbei.

Es geht nicht um die tarifrechtliche Bewertung von "Ausleihe" und "Fristverlängerung" im engeren Sinne der einzelnen Arbeitsvorgänge, sondern um die objektive Zählweise im Sinne der statistischen Erfassung von "Entleihungen" im objektiven Sinne. Dafür bietet die Deutsche Bibliotheksstatistik die einzige nachprüfbar Vorlage im Sinne der europäischen Norm EN ISO 2789.

Der Berufsverband Information Bibliothek e.V. fordert Sie daher auf, Ihre Auslegung den fachlichen Gegebenheiten und Praktiken, wie sie im Bibliothekswesen gehandhabt werden, anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Böttger  
Vorsitzender